

SATZUNG der (GTPF)

Gesellschaft für Transdisziplinäre und Partizipative Forschung e. V.

Präambel

Die nachstehende Satzung wurde am 24. Juli 2023 von der Mitgliederversammlung des GTPF e.V. beschlossen.

Der Verein wurde am 15. Mai 2023 durch das Amtsgericht Charlottenburg unter dem Aktenzeichen VR 40284 B ins Vereinsregister eingetragen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Transdisziplinäre und Partizipative Forschung e.V.“. Der Verein ist eine Körperschaft des privaten Rechts.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Volks- und Berufsbildung mit dem Hauptziel der Förderung von transdisziplinärer und partizipativer Forschung und Wissenschaft. Darunter sind v.a. zu benennen:
 - a. Die aktive Vernetzung der transdisziplinär und partizipativ Forschenden im deutschsprachigen Raum durch eigene Veranstaltungen (s. (2) a. und b.);
 - b. die aktive Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses sowie das „capacity-building“ von einem breiten Spektrum an Forschenden auf unterschiedlichen Karrierestufen und mit verschiedenen fachlichen Hintergründen durch Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen und Symposien;
 - c. das Konzipieren und Durchführen von wissenschaftlichen Vortragsveranstaltungen, die Prinzipien, Konzepte, Methoden oder Formate von transdisziplinärer und partizipativer Forschung vermitteln;
 - d. die Weiterentwicklung des Wissenschaftssystems durch die Konsolidierung und Etablierung von transdisziplinärer und partizipativer Forschung und Lehre im deutschsprachigen Raum und in Kooperation mit ihren Partnern auch international. Dies umfasst insbesondere die durch den Verein selbst in eigenen Workshops, Tagungen und Konferenzen durchzuführende (Weiter-)Entwicklung von Qualitätskriterien für Forschung und Lehre, von Methoden und Formaten sowie von transdisziplinären Lehrformaten und deren curricularer Einbettung;
 - e. die Interessensvertretung der Gemeinschaft der transdisziplinär und partizipativ Forschenden in Deutschland gegenüber von Politik, Ministerien und Förderinstitutionen mit dem Ziel, adäquate Kriterien u.a. bei der Begutachtung der Leistungen von transdisziplinär und partizipativ Forschenden anzuwenden und weitergehende Förderstrategien zu entwickeln.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. das Konzipieren und Durchführen von wissenschaftlichen Veranstaltungen der Gesellschaft wie Jahrestagungen, Tagungen von Arbeitsgruppen sowie von Fachtagungen und Workshops, die Themen der transdisziplinären und partizipativen Forschung zum Gegenstand haben;
- b. das Konzipieren und Durchführen von wissenschaftlichen Symposien zum Zweck der Weiterentwicklung der Forschungsansätze, ihrer Konzepte, Qualitätsmerkmale und Methoden;
- c. das Entwickeln und Anbieten von wissenschaftlichen (Weiter-)Bildungsangeboten zu transdisziplinärer und partizipativer Forschung z.B. in Form von Seminaren, Webinaren, Summer Schools – auch für Bürgerinnen und Bürger in den Bürgerwissenschaften (Citizen Science);
- d. das Bereitstellen eines thematischen Überblicks über Weiterbildungsangebote von Mitgliedern durch die Geschäftsstelle (s. § 10);
- e. das Bereitstellen eines thematischen Überblicks über (Begleit-) Forschungsexpertise von Mitgliedern durch die Geschäftsstelle (s. § 10);
- f. die Herausgabe von eigenen, durch Vereinsmitglieder verfassten wissenschaftlichen Publikationen sowie die zeitnahe Veröffentlichung von wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- g. die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen;
- h. die Formulierung von wissenschaftlichen Beiträgen, die auf den weiteren Ausbau der Förderung transdisziplinärer und partizipativer Forschung und Wissenschaft zielen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder können in- und ausländische natürliche Personen sein, die sich auf den Arbeitsgebieten des Vereins betätigen oder die bereit und in der Lage sind, die Erfüllung der Vereinszwecke zu fördern. Hierbei ist eine Mitgliedschaft nicht an akademische Ausbildungsgrade gebunden – der Verein ist offen für alle Personen mit einem expliziten Bezug zu transdisziplinärer oder partizipativer Forschung/Wissenschaft. Mitglieder müssen nicht zwingend wissenschaftlich arbeiten. Ordentliche Mitglieder sind immer Einzelpersonen und als solche auch stimmberechtigt;
 - b. Fördermitglieder können in- und ausländische natürliche und juristische Personen, Firmen, Mitgliedsverbände, Interessenvereine, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sein, die sich auf den Arbeitsgebieten des Vereins

betätigen oder die bereit und in der Lage sind, die Erfüllung der Vereinszwecke zu fördern. Bei *institutionellen Mitgliedschaften* soll jeweils eine Vertretungsperson benannt werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. *Institutionelle Fördermitglieder* können jedoch je nach Größe der Organisation eine bestimmte Anzahl an stimmberechtigten individuellen Mitgliedern aus der eigenen Organisation benennen, die keine Mitgliederbeiträge zu entrichten haben. Die Mitgliedschaft der benannten Personen muss jedoch jeweils individuell beantragt (§4 (2)) und vom Vorstand geprüft werden (§4 (3)). Die Anzahl wird in der Beitragsordnung (§4 (6)) geregelt.

- c. Die Mitgliederversammlung (s. § 7 (1)) kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Zwecks des Vereins verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern wählen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen (per E-Mail) Antrag (Mitgliedsantragsvordruck) beim Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft enthält eine kurze Beschreibung der Motivation für die Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Die Aufnahme in den Verein kann vom Vorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint, z. B. wenn eine dem Ansehen der transdisziplinären und partizipativen Forschung oder dem Zweck des Vereins widersprechende Tätigkeit vorliegt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem*der Antragstellenden die Gründe einer Ablehnung bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung werden die Gründe für abgelehnte Anträge dargelegt und diskutiert. Der Vorstand ist angehalten, zukünftige Entscheidungen im Sinne dieser Diskussionen zu treffen.
- (4) Stehen der Aufnahme in den Verein keine Gründe entgegen, lädt der Vorstand die*den Bewerbende*n spätestens nach 2 Monaten als Mitglied ein.
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt dann durch Überweisung des ersten Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr und der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung.
- (6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierfür wird die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung und Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung sowie satzungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
- (3) Für die Berechnung und Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung (s. § 4 (6)).
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod des Mitgliedes;
 - durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 - durch Ausbleiben der Entrichtung des Mitgliederbeitrags;
 - durch Ausschluss aus dem Verein wegen vereinsschädigenden Verhaltens;
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit beim Vorstand erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, falls der Antrag mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt wird. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in diesem Fall voll zu entrichten. Erfolgt der Antrag weniger als 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres, erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des folgenden Geschäftsjahres, für das ebenfalls der Mitgliederbeitrag zu entrichten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und den offenen Beitrag nicht binnen sechs Wochen ab dem zweiten Mahndatum gezahlt hat. Eine Wiederaufnahme in den Verein ist möglich, wenn die rückständigen Beiträge entrichtet wurden.
- (4) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus vereinsschädigenden Gründen, wie beispielsweise Missachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von externen Gremien festgestellt und bestätigt wurde, beantragen. Dem Vorstand können auch Hinweise auf vereinsschädigendes Verhalten vorgelegt werden. Der Vorstand informiert das betroffene Mitglied über den entsprechenden Antrag. Über Anträge des Vorstandes auf Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmen muss.
- (5) Das Erlöschen einer Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins Gesellschaft für Transdisziplinäre und Partizipative Forschung e.V. sind:
 - a. Mitgliederversammlung;
 - b. Vorstand
- (2) Weitere Gremien, wie beispielsweise Arbeitskreise, wissenschaftlicher Beirat oder Regionalgruppen, können durch die Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im Regelfall mindestens einmal pro Jahr durchzuführen. Versammlungen sind auch online oder in hybrider Form zulässig.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb der auf den Antragseingang folgenden 12 Wochen einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Diskussion und Beschluss der langfristigen Aufgabenstellung sowie des generellen Jahresprogramms des Vereins;
 - b. Wahl und Abwahl des Vorstands;
 - c. Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
 - d. Entlastung des Vorstands;
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts des Vorstands über das vergangene Geschäftsjahr;
 - f. Festlegung von Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - g. Erlass der Beitragsordnung;
 - h. Beschlussfassung von Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung;
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - j. Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
 - k. Ausschluss von Mitgliedern;
 - l. Beschluss über Einrichtung von weiteren Gremien und deren Besetzung (z.B. Wahl des Beirats).
- (5) Zur Ausübung des Stimmrechts ist das stimmberechtigte Mitglied zur Anwesenheit bei der Versammlung verpflichtet. Falls datenschutzkonforme Lösungen vorhanden sind, kann auch eine Stimmabgabe bei Online-Teilnahme erfolgen.
- (6) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand schriftlich per E-Mail und sind zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung samt Anlagen spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zuzusenden. Die Einladung erfolgt an stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder gleichermaßen.
- (7) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung bedürfen, falls nicht anders geregelt, einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn:
- sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Einladungen mit der Tagesordnung fristgerecht versandt wurden
 - wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern und der Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern sowie der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der protokollführenden Person sowie von der Sitzungsleitung unterschrieben wird. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern sowie mindestens 4 Beisitzer*innen.
- (2) Mitglieder des Vorstands sind:
 - Die*der Vorsitzende (Sprecher*in)
 - Die*der stellvertretende Vorsitzende
 - Die*der Kassenführer*in
- (3) Beisitzer*innen sind:

- Die*der Schriftführer*in
 - Mindestens drei weitere Beisitzer*innen
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Beisitzer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende sowie Kassensführer*in in geheimer, die übrigen in offener Wahl. Alle Vorstandsmitglieder amtieren ab dem Beginn des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Im Sinne eines kollegialen Gremiums hat jedes Vorstandsmitglied und jede*r Beisitzende bei Vorstandssitzungen eine Stimme. Für Abstimmungen müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder und ein*e Beisitzende*r anwesend sein. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit zählt die Stimme der*des Vorsitzenden doppelt.
 - (5) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Hierbei ist auf eine paritätische Zusammensetzung zu achten, sofern möglich. Diese soll sich orientieren an Zugehörigkeit zu Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung und Geschlecht. Wiederwahl ist zulässig.
 - (6) Der Vorstand ist für alle Belange der Vereinsführung zuständig, die nicht einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen wurden. Er hat vor allem die Aufgabe, die Zwecke des Vereins zu verwirklichen, Tagungen und Publikationen vorzubereiten, Haushaltspläne und jährliche Bilanzen zu erstellen sowie Satzungsänderungen vorzubereiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Der Vorstand berichtet über seine Amtsführung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (7) Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer*innen (s. § 13) sowie weitere Repräsentant*innen des Vereins versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Es werden nur belegte Auslagen, die den Zwecken des Vereins dienen, erstattet. Darüber hinaus gibt es keine Vergütungen oder Zuwendungen.
 - (8) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie leiten ebenfalls die Mitgliederversammlungen.
 - (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand kann ein Ersatzmitglied durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, geschäftsführend, berufen werden.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Aus den Mitgliederbeiträgen und weiteren Einnahmen des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Der Sitz der Geschäftsstelle kann wechseln und ist nicht notwendigerweise identisch mit dem Sitz des Vereins.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in all seinen Tätigkeiten und ist zudem für die Außenkommunikation des Vereins verantwortlich. Das genaue Aufgabenprofil wird durch den Vorstand festgelegt u. a. basierend auf den zur Verfügung stehenden Mitteln.
- (3) Unabhängig von der institutionellen Verortung der Geschäftsstelle, sind die Mitglieder der Geschäftsstelle dem Vorstand weisungsgebunden. Diesbezüglich ist eine entsprechende Vereinbarung mit der gastgebenden Institution zu schließen.

§ 11 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten.
- (2) Der Beirat des Vereins Gesellschaft für Transdisziplinäre und Partizipative Forschung e.V. unterstützt den Vorstand in strategischen Fragen bzgl. der Entwicklung des Vereins und seiner Aktivitäten zur Erfüllung seiner Ziele. Der Beirat ist kein beschlussfassendes Gremium.

- (3) Der Beirat tagt i. d. R. einmal im Jahr virtuell oder in Präsenz. Zu den Sitzungen lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Die Sitzungen des Beirats werden protokolliert und die Protokolle werden Vereinsmitgliedern auf Nachfrage zugestellt. Der Vorstand berichtet auf der Mitgliederversammlung die wichtigsten Ergebnisse der Beiratssitzung.
- (4) Der Beirat besteht voraussichtlich aus 9-15 Mitgliedern, die paritätisch zu besetzen sind, mit wissenschaftlichen Akteuren aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sowie mindestens zwei Mitgliedern aus der Zivilgesellschaft. Mitglieder des Beirats können, müssen aber nicht, Mitglieder des Vereins sein.

§ 12 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Fragen Arbeitsgruppen einsetzen und Arbeitsgruppenmitglieder berufen. In die Arbeitsgruppen können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.
- (2) Jede Arbeitsgruppe wählt jeweils für ein Jahr eine*n Sprecher*in und eine*n stellvertretende*n Sprecher*in, die als Vertretung der Arbeitsgruppe an den Vorstands-/Beiratssitzungen teilnehmen können. Zu welchen Sitzungen die Sprecher*innen eingeladen werden, beschließt der Vorstand.
- (3) Vorschläge für Arbeitsgruppen können jederzeit von Mitgliedern des Vereins eingebracht werden.

§ 13 Rechnungsprüfungskommission

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsprüfer*innen, die die Rechnungsprüfungskommission bilden. Hierfür können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Buchhaltung des*der Kassenführer*in, legen der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfungs- und Kassenprüfungsbericht vor und schlagen ggf. die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 14 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag im Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht war.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 73 BGB, falls die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter drei sinkt.
- (2) Weiterhin erfolgt die Auflösung bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks.
- (3) Auch erfolgt die Auflösung, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der Zustimmung von 3/4 erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschließt (s. § 8 (8)).

- (4) Bei Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenführer*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Anhang: Beitragsordnung des Vereins Gesellschaft für Transdisziplinäre und Partizipative Forschung e.V. (GTPF)

Bei der Gründungsversammlung des Vereins, am 09. März 2023 an der Technischen Universität Berlin, wurden die folgenden jährlichen Mitgliedsbeiträge für individuelle und institutionelle Mitglieder beschlossen.

Individuelle Mitgliedschaft

Bei individuellen Mitgliedern wird zwischen Mitgliedern im Studium (inkl. Promotionsstudium), mit einer vergünstigten Mitgliedschaft, und sonstigen Mitgliedern unterschieden. Zudem gibt es als Mitglied die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Mitgliedschaft auch ein Jahresabonnement der Zeitschrift GAIA zu erhalten:

	Jährlicher Mitgliedsbeitrag ohne GAIA-Abo	Jährlicher Mitgliedsbeitrag inkl. GAIA Abo
Normale Mitgliedschaft	100€	150€
Vergünstigte Mitgliedschaft	60€	110€

Institutionelle Mitgliedschaft

Die Beiträge für institutionelle Fördermitglieder richten sich nach der Größe der Institution. Entsprechend § 4 (1) können institutionelle Mitglieder eine bestimmte Anzahl an individuellen Mitgliedern mit Stimmrecht benennen, die vom Mitgliedsbeitrag befreit sind. Sowohl Beitrag als auch die Anzahl der individuellen Mitglieder, die benannt werden können, ist wie folgt geregelt:

	Jährlicher Mitgliedsbeitrag	Anzahl mögl. individuelle Mitgliedschaften
Sehr kleine Institutionen (<20 Mitarbeiter*innen)	300€	1
kleine Institutionen (<50 Mitarbeiter*innen)	600€	2
Mittlere Institutionen (<200 Mitarbeiter*innen)	1000€	3
Große Institutionen (>200 Mitarbeiter*innen)	3.000€	5